

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.103.622

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)797/J-NR/2020

Wien, am 10. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 12. Februar 2020 unter der Nr. 797/J-NR/2020 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mascherlposten“ für Alexander Pirker als Oberstaatsanwalt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 9 und 12 bis 14:**

- 1. Wann und wie lange übte Alexander Pirker das Richteramt oder eine Tätigkeit als Staatsanwalt aus?
- 2. Wann und wie lange war Alexander Pirker mit welchen Posten im BMJ betraut?
- 3. Wann und mit welcher Begründung wurde Alexander Pirker in folgende Stellen ernannt?
  - a. Stellvertreter des Leiters/der Leiterin der OStA Graz
  - b. Generalsekretär des BMJ
  - c. Sektionschef III
- 4. An welchen weiteren Stellen war Alexander Pirker tätig?
  - a. Wann und mit welcher Begründung wurde Alexander Pirker jeweils an diese Stellen ernannt?

- 5. Was waren genau die Ausschreibungskriterien für diese unter Frage 3 und 4 genannten Planstellen und warum jeweils ging Alexander Pirker als bestgeeigneter hervor? (Bitte um exakte Auflistung der Ausschreibungskriterien sowie der korrespondierenden Kompetenzen Pirkers.)
- 6. Wurde im Rahmen der Ernennungen zum OStA zum Generalsekretär bzw. zu anderen in der Beantwortung von Frage 4 genannten Posten eine Reihenfolge ausschließlich anhand der Kompetenzen der jeweiligen Bewerber\_innen erstellt?
  - a. Wenn nein, welche Kriterien waren dann für diese Postenbesetzung maßgebend?
- 7. Wie viele Personen haben sich für diese Posten beworben?
- 8. War Alexander Pirker jeweils bei diesen Posten der Erstgereichte?
  - a. Wenn nicht, warum erhielt er jeweils letztendlich den Posten?
  - b. Wenn nicht, wer entschied jeweils, ihn erstzureihen?
- 9. Konnte Alexander Pirker während seiner Tätigkeit bei der OStA seine Kompetenzen unter Beweis stellen?
  - a. Wenn ja, inwiefern?
- 12. Wie viele Tage versah Alexander Pirker seinen Dienst bei der OStA Graz jeweils vor bzw. nach der Ernennung?
- 13. Wie viele Tage übte Alexander Pirker überhaupt seinen Dienst als Staatsanwalt aus oder wurde dieser tatsächlich ohne einen einzigen Tag als Staatsanwalt gearbeitet zu haben zum Oberstaatsanwalt ernannt?
- 14. War bei der Ernennung bereits klar, dass Alexander Pirker niemals tatsächlich seinen Dienst in der OStA Graz versehen wird?
  - a. Wenn ja, wieso war das bereits klar?
  - Wenn nein, inwiefern war das noch nicht klar?

Dr. Pirker wurde nach absolvierter Richteramtprüfung als geprüfter Richteramtswärter und unter Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen zum Richter gemäß § 26 Abs. 1 RStDG mit 24. März 2010 der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz zugeteilt, wo er seither in unterschiedlichen Funktionen seinen Dienst versehen hat bzw. versieht.

Zeitpunkt	Ernennung zum	Tätigkeit im BMJ
1.6.2010	Richter des Bezirksgerichts Graz-Ost	Referent Abt. III 2, III 3
1.1.2011	Richter des Landesgerichts für Strafsachen Graz	Referent Abt. III 2, III 3
19.3.2012		Referent im Kabinett
1.12.2012	Oberstaatsanwalt	Referent im Kabinett

1.4.2013		Stellvertretender Leiter des Kabinetts
1.2.2014		Kabinettschef
1.3.2014		Kabinettschef und Generalsekretär (gemäß § 7 Abs. 11 BMG betraut)
1.8.2015	Leitender Staatsanwalt im BMJ	- Leiter der Abteilung III 2 - Kabinettschef (bis 28.2.2017) - Generalsekretär (gemäß § 7 Abs. 11 BMG betraut, bis 28.2.2017)
1.12.2015		Leiter Gruppe Budget und Infrastruktur und Stellvertreter SL III
1.4.2019	Sektionschef	Leiter der Sektion III

Wie in der Tabelle angeführt, wurde Dr. Pirker mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2012 zum Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Graz und damit zum Oberstaatsanwalt ernannt, wobei diese Ernennung gemäß § 205 Abs. 1 Z 3 RStDG mit der Wertigkeit des von ihm bekleideten Arbeitsplatzes im Kabinett der damaligen Bundesministerin Dr.<sup>in</sup> Beatrix Karl (A 1/4) korrespondierte und sich prima vista auf seine Tätigkeit in der Zentralstelle beschränkte. Die Ausschreibung verwies hinsichtlich der Kriterien – wie auch sonst üblich – auf die in § 179 Abs. 2 RStDG genannten Ernennungserfordernisse. Der Bewerber erfüllte diese Voraussetzungen mit Ausnahme des Erfordernisses einer zumindest einjährigen Praxis als Richter bei einem Gericht oder als Staatsanwalt. Von diesem konnte aber, was bei Ernennungen zu Staatsanwältinnen und Staatsanwälten nicht unüblich ist, gemäß § 174 Abs. 2 RStDG Dispens erteilt werden, weil keine gleich geeigneten Mitbewerber\*innen, die alle Ernennungserfordernisse erfüllt hätten, vorhanden waren. Die Personalkommission schlug mit Dr. Pirker den einzigen Bewerber zur Ernennung vor. Mangels Mitbewerber\*innen wurde von der Erstellung einer Reihung Abstand genommen.

Mit Wirksamkeit vom 1. März 2014 betraute der damalige Bundesminister Dr. Wolfgang Brandstetter Dr. Pirker mit der Funktion des Generalsekretärs im Bundesministerium für Justiz. Dr. Pirker fungierte damals bereits als Kabinettschef. Die näheren Gründe, warum Bundesminister Dr. Brandstetter von dieser in § 7 Abs. 11 BMG idF BGBl. I Nr. 35/2012 explizit verankerten Möglichkeit, zur zusammenfassenden Behandlung aller zum

Wirkungsbereich des Bundesministeriums gehörenden Geschäfte einen Generalsekretär zu betrauen, Gebrauch gemacht hat, entziehen sich meiner Kenntnis.

Die Ernennung zum Leiter der Präsidialsektion erfolgte schließlich mit Wirksamkeit vom 1. April 2019. Die der Ernennung vorausgegangene Ausschreibung beinhaltete neben dem sich aus dem Aufgabengebiet für die ausgeschriebene Funktion ergebenden fachlich-inhaltlichen Anforderungsprofil für Führungsfunktionen in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zusätzlich noch folgende besondere Fähigkeiten und Kenntnisse:

- Fach- und Managementwissen: Umfassende Kenntnisse der Justizorganisation; Organisations- und Managementwissen; Erfahrung in der Koordinierung komplexer Aufgabengebiete sowie in der Planung, Entwicklung und Durchführung von Projekten; betriebswirtschaftliche Kenntnisse; fundierte Erfahrungen in für die Organisation und Verwaltung der Zentralstelle sowie der Gerichte, Staatsanwaltschaften Justizanstalten und der Datenschutzbehörde relevanten Teilbereichen der (Justiz-)Verwaltung und des (Justiz-)Managements.
- Lösungs- und Umsetzungskompetenz: Fähigkeit zu analytischem und vernetztem Denken und Handeln; konsequente Zielverfolgung; ausgeprägte Organisations- und Koordinierungsfähigkeit; Initiative und Entscheidungskraft; Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen.
- Persönliche Anforderungen: Ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, insbesondere ausgeprägte Eignung zur Führung und Motivation von Mitarbeiter/innen; Verantwortungsbewusstsein und absolute Verlässlichkeit; repräsentatives Auftreten und Überzeugungskraft; Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit.

Für die angeführte Funktion galten im Übrigen die Ernennungserfordernisse für den rechtskundigen Dienst gemäß Z 1.19. der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979.

Von der Begutachtungskommission wurde festgestellt, dass Dr. Pirker sämtliche Erfordernisse erfüllte, die übrigen drei Bewerber\*innen hingegen nicht. Eine\*r der Bewerber\*innen verfügte über kein abgeschlossenes Studium des österreichischen Rechts, eine\*r der Bewerber\*innen hatte bislang keine (auch nicht untergeordnete) Leitungsfunktion innegehabt und wies keinerlei Fach- und Managementwissen auf, eine\*r der Bewerber\*innen verfügte über keinerlei Kenntnisse der öffentlichen Verwaltung oder der Justizorganisation.

**Zur Frage 10:**

- *Erfüllte Alexander Pirker zum Zeitpunkt der Ernennung zur Oberstaatsanwalt die in § 205 Abs 4 des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz zwingend verankerte Voraussetzung, dass der/die Betreffende eine achtjährige Praxis als Richter oder Staatsanwalt aufweisen muss?*
  - a. *Wenn nein, wie erklären Sie sich die Ernennung Pirkers zum Oberstaatsanwalt?*
  - b. *Wenn nein, wurde damit die Besetzung rechtswidrig durchgeführt und wurde wegen des Verdachts auf Amtsmissbrauch § 302 StGB ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*

§ 205 RStDG regelt die Besetzung bestimmter Planstellen in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz durch Ernennung von „Staatsanwält\*innen im Bundesministerium für Justiz“. Demgegenüber gilt für die Besetzung von Planstellen von Staatsanwält\*innen, die bei Staatsanwaltschaften, Oberstaatsanwaltschaften oder bei der Generalprokuratur eingerichtet sind, hier konkret für die Besetzung einer Planstelle eines Stellvertreters des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Graz, § 174 RStDG mit dem einzigen und unter den Bedingungen des Abs. 2 leg. cit. dispensablen zeitlichen Erfordernis einer zumindest einjährigen Praxis als Richter bei einem Gericht oder als Staatsanwalt.

Da Dr. Pirker die Voraussetzungen für eine Ernennung zum Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Graz zum Ernennungszeitpunkt erfüllte, erfolgte seine Ernennung nicht rechtswidrig.

**Zur Frage 11:**

- *Welches Gehalt bezog Alexander Pirker jeweils vor und nach den Ernennungen zum Oberstaatsanwalt bzw. Generalsekretär?*

Vor seiner Ernennung zum Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Graz war Dr. Pirker in der Gehaltsgruppe R 1b eingestuft. Der BruttoBezug ergab sich aus § 66 Abs. 1 RStDG, zuzüglich der Aufwandsentschädigung nach § 68c Z 1 RStDG. Danach war Dr. Pirker in der Gehaltsgruppe St 2 eingestuft. Der BruttoBezug ergab sich aus § 190 Abs. 1 RStDG zuzüglich der Aufwandsentschädigung nach § 193 Z 2 RStDG, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. 140/2011.

Nach seiner Betrauung als Generalsekretär bezog er das für einen Kabinettschef im Bundesministerium für Justiz vorgesehene sondervertragliche Gehalt in der Entlohnungs- und Bewertungsgruppe v 1/5.

**Zu den Fragen 15 und 16:**

- *15. Wie viele Stellen als Stellvertreter des Leiters/der Leiterin der OStA waren insgesamt zu vergeben?*  
*16. Erachten Sie es für sinnvoll, der OStA zugeteilte Ressourcen für Personal aufzuwenden, welches dort dann ohnehin nicht arbeiten?*

Ich schicke voraus, dass die Ernennung und Zuteilung von Dr. Pirker nicht zu Lasten der Oberstaatsanwaltschaft Graz, sondern zu Lasten einer freien Planstelle der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz erfolgte, die dafür gebunden wurde.

Zum damaligen Zeitpunkt war eine Planstelle einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Graz zur Besetzung ausgeschrieben, wobei diese explizit für eine Verwendung in der Zentralstelle gebunden war und sich insoweit nicht auf das Kontingent der bei der Oberstaatsanwaltschaft Graz ernennbaren Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte auswirkte.

**Zur Frage 17:**

*Wie konnte seitens der Ressortführung Alexander Pirker, trotz gewaltigen Widerstands aus der Belegschaft, lediglich zu seinem eigenen Profit zum Oberstaatsanwalt ernannt werden (siehe Dokument)?*

Dr. Pirker war der einzige Bewerber und wurde durch die zuständige Personalkommission zur Ernennung vorgeschlagen. Im Übrigen beruhte die Ernennung, wie bereits oben dargelegt, auf der Systematik des § 205 RStDG.

**Zur Frage 18:**

- *Gab es Druck und Einschüchterungsversuche aus dem Kabinett auf jene Personen, welche sich offen gegen diese Besetzung aussprachen?*  
*a. Wenn ja, inwiefern?*  
*Wenn nein, inwiefern haben Sie das verifiziert?*

Mir ist davon nichts bekannt.

**Zur Frage 19:**

- *Planen Sie, die Praxis der Vergabe von "Mascherlposten" zu beenden?*  
*a. Wenn ja, wann und wie?*  
*b. Wenn nein, was spricht Ihrer Ansicht nach für deren Beibehaltung?*

Seit jeher spielen Richter\*innen sowie Staatsanwält\*innen in der Verwaltung der Justiz eine zentrale Rolle, welchem Umstand die Bundesverfassung in Art. 87 Rechnung trägt. Auf einfachgesetzlicher Ebene sieht das RStDG in § 78 die Zuteilung von Richter\*innen zum Bundesministerium für Justiz-Zentralleitung zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben ausdrücklich vor, allgemein gültige Regelungen enthält das BDG 1979 für die bei Staatsanwaltschaften ernannten Staatsanwält\*innen. Korrespondierend besteht nach dem Personalplan die Möglichkeit, entsprechende Zuteilungsplanstellen einzurichten und zugleich wird durch die Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung im Personalplan sichergestellt, dass im Falle solcher Einberufungen zu Lasten freier Planstellen eines anderen Bereichs Ersatzplanstellen besetzt werden können. Damit gehen den Gerichten und Staatsanwaltschaften also keine der ihnen zugewiesenen Personalressourcen verloren.

Ich erachte temporäre Dienstzuteilungen von bei Gerichten ernannten Richter\*innen oder Staatsanwält\*innen von Staatsanwaltschaften in Ergänzung zu den Möglichkeiten einer dauerhaften Ernennung im Bundesministerium für Justiz gemäß § 205 RStDG nicht nur als wichtiges Element des Austauschs und der Stärkung des Zusammenhalts zwischen der Rechtsprechung und der Justizverwaltung, sondern darüber hinaus auch als wesentlichen Beitrag zur Absicherung der Selbstverwaltung der Justiz und stelle solche Zuteilungen daher nicht in Frage.

**Zu den Fragen 20 bis 22:**

- *20. Wurde seitens der Ressortführung jemals in Frage gestellt, warum Alexander Pirker in regelmäßigem Austausch mit einer ÖVP-Vertrauensperson aus dem BVT stand?*
  - a. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *21. Wurden seitens der Ressortführung die Kontakte zwischen Pirker, B.P. (ehemaliger Referatsleiter im BVT) und Werner Amon in Frage gestellt?*
  - a. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *22. Wurde seitens der Ressortführung die Erkenntnisse der strafrechtlichen Ermittlungen in der Causa BVT sowie des BVT-Untersuchungsausschusses jemals herangezogen, um sich bei Alexander Pirker über die Frage nach dessen Interesse an den Ermittlungen zu Gabriel Lansky im BVT zu erkundigen?*
  - a. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
    - i. *Wurde dabei auch berücksichtigt, dass es laut Aktenstand ein dienstliches Treffen zwischen B.P. (BVT) und Pirker gab, das von B.P. zur Causa Asta/Kasachstan abgerechnet wurde?*

1. *Wurde dabei hinterfragt, welche Inhalte zur Causa von Pirker an einen BVT-Mitarbeiter in der Causa flossen, und auf welcher rechtlichen Basis dies in laufenden Verfahren geschah?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*

Ich habe dazu weder Informationen noch eigene Wahrnehmungen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

